

Satzung



Stand: 03.03.2019

Schutzgebühr 1,00 Euro

Satzung des ASV Braunschweig v. 1922 e.V.

I. Name und Sitz

§ 1

Der Angelsportverein Braunschweig von 1922 e.V. (im folgenden ASV genannt) ist eine Vereinigung von Sportfischern.

§ 2

Der ASV und seine Mitglieder sind Mitglieder des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. (AVN). Der AVN ist anerkannter Landesfischereiverband und anerkannter Naturschutzverband, er ist Mitglied im Verein Norddeutscher Gewässerschutz und in der Vereinigung Deutscher Gewässerschutz.

§ 3

Der ASV hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zwecke und Ziele

§ 4

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er bezweckt die Zusammenfassung von Sportfischern, um durch eine einheitliche Vertretung der fischereisportlichen Interessen der deutschen Sportfischerei den ihm zustehenden Einfluss auch gegenüber öffentlichen und privaten Körperschaften zu sichern und zu vertreten.

§ 5

Der ASV strebt im Zusammenwirken mit den zuständigen öffentlichen und privaten Stellen eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Sportfischerei betreffenden Fragen an.

Das sind insbesondere

- a) die aktive Mitarbeit in allen Umweltfragen,
- b) die Förderung und Pflege der Leibesübungen,
- c) die Förderung der Jugendgruppe des ASV und
- d) die Vorbereitung und Durchführung der Fischerprüfung.

§ 6

Er wirkt für die Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen Fischens, für die Hege und Pflege des Fischbestandes in seinen Gewässern mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen. Die Festsetzung, Innehaltung und Überwachung einheitlicher, den Interessen der Sportfischerei angepasster Schonzeiten und Mindestmaße für die verschiedenen Fischarten gehören zu den Aufgaben des ASV. Nähere Einzelheiten regelt die Gewässerordnung des ASV. Sie hat dabei die Gesetze für die Fischerei, den Natur- und Tierschutz besonders zu beachten.

§ 7

Der ASV hat die Aufgabe, durch Erwerb oder Pachtung von Gewässern seinen Mitgliedern die Ausübung der Sportfischerei zu ermöglichen, diese Gewässer zu hegen und zu pflegen und durch Fischbesatz im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu sichern oder zu verbessern. Das Nähere regelt eine von der Hauptversammlung zu beschließende Gewässerordnung.

§ 8

Der ASV unterstützt seine Mitglieder zur Weiterbildung im Sinne sportgerechten Fischens durch sportliche Ausbildung, Vorträge,

Erlebnis- und Erfahrungsaustausch. Zu diesem Zweck führt der Verein Veranstaltungen durch und ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Sportfischervereinigungen.

§ 9

Der Verein arbeitet mit an der Erhaltung der Volksgesundheit und Pflege des Fischbestandes durch

1. Reinerhaltung der Gewässer durch Mithilfe bei der Feststellung von Verunreinigungsursachen,
2. Übermittlung von Meldungen über Verunreinigungen an die zuständigen Stellen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden, Verbänden bzw. Genossenschaften,
3. Aufklärung der Schädiger und der Öffentlichkeit zur Vermeidung von Schäden durch Verunreinigungen.

§ 10

Der ASV ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportgemeinschaft. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er ist frei von parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Bindungen.

III. Mitgliedschaft

§ 11

Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischweid ausschließlich nach sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist.

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Angelrecht und kein Stimmrecht bei der Hauptversammlung. Sie unterstützen die Ziele und Zwecke des Vereins auch mit Spenden.

§ 12

Mitglied des Vereins kann jede(r) unbescholtene Sportfischer(in) sein oder werden, der (die) sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins zu dienen, seine Satzung anerkennt und nicht aus einem anderen dem VDSF angehörenden Verein ausgeschlossen worden ist.

Das Mindestalter ist auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 13

Jugendliche vom vollendeten 12. Lebensjahr an können Mitglieder der Jugendgruppe des Vereins sein oder werden.

Vor Vollendung des 14. Lebensjahres und Ablegung der Fischerprüfung dürfen Jugendliche nur im Zuge der Vorbereitung auf die Fischerprüfung in Begleitung eines Mitgliedes, das die Fischerprüfung abgelegt hat, den Fischfang in den Vereinsgewässern des ASV ausüben.

Vor ihrer Aufnahme muss von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Erklärung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass dem Verein keinerlei Haftpflicht bei der Ausübung des Angelsportes auferlegt wird. Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich durch Unterschrift die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Beitragsverpflichtung der Jugendlichen zu übernehmen.

§ 14

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch Ausfüllung eines Eintrittsformulars mit Unterschrift. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft im ASV wird mit der Aus-

händigung des Jahreserlaubnisscheines und des Sportfischerpasses wirksam, wenn der Beitrag bezahlt ist.

Allen Mitgliedern ist die Ablegung der Fischerprüfung zur Pflicht gemacht.

§ 15

Über Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht auch Dritten gegenüber keine Auskunft gegeben werden.

§ 16

Die Mitgliedschaft in einem oder mehreren Sportfischervereinen ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann eine Mitgliedschaft in einem anderen Verein als mit der Mitgliedschaft im ASV für unvereinbar erklären.

Davon betroffene Mitglieder des ASV müssen ihre erforderliche Entscheidung nach Aufforderung durch den Vorstand des ASV innerhalb von vier Wochen diesem mitteilen.

Treffen sie eine Entscheidung gegen diesen Beschluss der Mitgliederversammlung, erlischt ihre Mitgliedschaft im ASV am Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Mitglieder mit Mehrfachmitgliedschaften bei Vereinen des Bezirkes 7 des Landesverbandes sollen nicht Mitglied des Vorstandes des ASV sein.

§ 17

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Auflösung des Vereins,
2. durch den Tod des Mitgliedes,
3. durch freiwilligen Austritt,
4. durch Ausschluss aus dem ASV,
5. durch Ausschluss aus dem VDSF.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein, der am Schluss des

Kalenderjahres erfolgen kann, muss schriftlich bis zum 30.09. (Poststempel) des laufenden Vereinsjahres erklärt werden. Später eingehende Kündigungen der Mitgliedschaft werden erst für das folgende Kalenderjahr wirksam. Bei Wohnungswechsel nach außerhalb kann der Vorstand abweichend von dieser Regelung verfahren. Über die Beitragsverpflichtung bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Versammlung, in der über die Auflösung entschieden wird.

§ 18

Die Mitgliedschaft im ASV ruht

1. für die Dauer der Ableistung des Wehr- oder eines gleichwertigen Ersatzdienstes,
2. wenn der Vorstand auf einen schriftlichen Antrag eine Mitgliedschaft für ruhend erklärt.

Während einer ruhenden Mitgliedschaft ist eine Kündigung der Mitgliedschaft nicht möglich. Die ruhende Mitgliedschaft muss vorher in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Aus Billigkeitsgründen kann der Vorstand von dieser Regelung abweichen. Für eine ruhende Mitgliedschaft ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten, die die Kosten des Vereins deckt und von der Jahreshauptversammlung festzusetzen ist.

§ 19

Gegen Mitglieder des ASV oder der Jugendgruppe des ASV können insbesondere wegen

1. Verletzung der Mitgliedspflichten,
2. Verstoßes gegen die Vereinssatzung, Vereinsordnungen und Versammlungsbeschlüssen sowie gegen Entscheidungen des Vorstandes,
3. vereinschädigenden Verhaltens,
4. Handlungen gegen die Interessen des ASV oder ähnlicher Verhaltensweisen

die folgenden Maßnahmen einzeln oder zusammen ergriffen werden

1. Ermahnung,
2. Verwarnung,
3. Auflagen,
4. Geldstrafen
5. zeitweiliger Verlust der Mitgliedsrechte oder Teilen davon,
6. Ausschluss aus dem ASV.

Für unwiderlegbare und klare sowie für eingestandene Übertretungen und Vergehen kann die Hauptversammlung einen Maßnahmenkatalog, der vom geschäftsführenden Vorstand anzuwenden ist, beschließen. Gegen Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes ist der Einspruch beim Disziplinausschuss zulässig. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 20

Verstöße gegen die Satzung, die Gewässerordnung und die Gewässerordnungen von Interessengemeinschaften werden nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnungen geahndet.

Über die Maßregelung eines Mitgliedes entscheidet bei Verstößen gegen § 21 der Satzung der Vorstand oder auf Antrag des Vorstandes der Disziplinausschuss des ASV. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach bekanntwerden des Vorganges zu stellen.

Vor einem Antrag auf Maßregelung ist das betroffene Mitglied vor den Vorstand zu laden und mit den erhobenen Vorwürfen vertraut zu machen. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zur Abgabe einer Erklärung zu geben. Der Vorstand hat den Antrag auf Maßregelung eines Mitgliedes durch den Disziplinausschuss schriftlich zu stellen, ihn zu begründen und gegebenenfalls Zeugen zu benennen. Der Disziplinausschuss – bei Berufungen der Ehrenrat – hat dem Mitglied ausreichend Zeit zur Rechtfertigung durch eine schriftliche Vorladung mit Darlegung der Vorwürfe zu geben.

Gegen eine Maßregelung durch den Disziplinausschuss kann

innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Urteils, das eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss, Einspruch durch einen schriftlichen Antrag, der die Beschwerdegründe darlegt und begründet, beim Ehrenrat des ASV eingelegt werden.

Vor der Anrufung öffentlicher Gerichte ist das Mitglied verpflichtet zu warten, bis das Verfahren gem. § 20 der Satzung im Verein abgewickelt ist.

§ 21

Die Beiträge, Aufnahme-, Fischereigebühen, Umlagen usw. werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt.

Die Mitglieder müssen den gem. § 21 der Satzung festgesetzten Beitrag und die Gebühren spätestens bis zum 30.4. eines jeden Jahres durch bargeldlose Zahlung auf eines der Vereinskonten entrichten. Dieser Stichtag gilt als erste Mahnung. Nehmen sie am Abbuchungsverfahren teil, kann der Beitrag in zwei Raten gezahlt werden. Die erste Rate und die Gebühren werden im Januar, die zweite wird Rate im Mai eingezogen.

Erlaubnisscheine u. ä. dürfen erst bei Gutschrift mindestens eines Halbjahresbeitrages ausgehändigt werden.

Die Begleichung des Beitrages hat im Lastschrift- oder Abbuchungsverfahren zu erfolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand entsprechende Unterlagen zum 1.10. des Vorjahres zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder teilen dem Vorstand mit, ob der Beitrag in einer oder zwei Raten erhoben werden soll.

Mit der ersten Rate des Vereinsbeitrages ist die Vereinsdienstgebühr zu zahlen. Das gilt für alle Mitglieder, die nicht durch Vorstandsbeschluss ausdrücklich von der Zahlung der Vereinsdienstgebühr befreit sind.

Beschließt die Mitgliederversammlung eine Umlage, so gilt für die Zahlung dieselbe Regelung wie für den Beitrag.

Beschließt die Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr, ist

diese spätestens beim Vereinseintritt zu zahlen. Eine Aufnahmegebühr darf nur einmal erhoben werden.

§ 22

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind sämtliche die Sportfischerei betreffende Papiere, mit Ausnahme des Fischereischeines, unaufgefordert dem Vorstand zurückzugeben.

§ 23

Die Mitglieder haben das Recht, alle Gewässer des ASV gem. den für die einzelnen Gewässer erlassenen Sonderbestimmungen zu beangeln, soweit sie ihren Verpflichtungen dazu gem. §§ 21 und 27 nachgekommen sind.

§ 24

Die erforderlichen Fischereipapiere sind bei Ausübung des Angelsportes und bei allen Verfahren gemäß § 20 der Satzung des ASV mitzuführen und auf Verlangen jedem sich ausweisenden Vereinsmitglied, Fischereiaufseher und amtlicher Aufsicht (Polizei, Wasser- und Schifffahrtsamt) vorzuzeigen.

§ 25

Die Mitglieder des ASV sind verpflichtet, jederzeit die Belange des Vereins wahrzunehmen, die Vereinsarbeit nach den Beschlüssen der Versammlungen zu leisten, den Jahreserlaubnisschein des ASV und der IG-Gewässer und ggf. eine Fangstatistik nach Anweisung des Vorstandes zu führen und bis zum 8.1. des folgenden Jahres dem Verein zuzustellen. Die nicht pünktliche Zustellung erwirkt eine Gebühr, die von der Hauptversammlung festzusetzen ist und spätestens 14 Tage nach Aufforderung zu zahlen ist. Wer dieser Aufforderung zusammen mit der Abgabe des Jahreserlaubnisscheines und ggf. der Fangstatistik dann noch nicht nachkommt, wird mit einer wesentlich höheren Gebühr, deren

Höhe gemäß Abs. 1 festzusetzen ist, belastet und erhält einen neuen Jahreserlaubnisschein erst nach Abgabe des alten Scheines. Fehlanzeige ist erforderlich.

§ 26

Jedes Mitglied des ASV hat das Recht, an die Organe des Vereins Anträge zu stellen. Die gestellten Anträge sind in einer angemessenen Frist zu behandeln und das Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 27

Jedes Mitglied ist verpflichtet, in jedem Kalenderjahr einen Vereinsdienst von mindestens sechs Stunden grundsätzlich zusammenhängend zu leisten. Der Vereinsdienst soll der Verbesserung der Ausübung der Sportfischerei in und an den Vereinsgewässern und der Erfüllung allgemeiner Vereinsaufgaben dienen. Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind vom Vereinsdienst befreit.

Bis zum 31.3. eines jeden Jahres hat das Mitglied die Pflicht, dem Verein zu erklären, ob es den Vereinsdienst ableisten will oder durch eine von der Hauptversammlung festzusetzende Stundengebühr abgelten will.

Die Einteilung zur Ableistung des Vereinsdienstes muss schriftlich erfolgen. Eine Bekanntmachung in den ASV-Mitteilungen oder Vereinsrundschriften erfüllt diese Voraussetzung. Ein unentschuldigtes Fehlen beim Vereinsdienst nach Einteilung dazu, oder die Nichtabgabe der Ableistungserklärung gelten als Verpflichtung zur finanziellen Abgeltung.

Führt der Verein keinen Vereinsdienst durch, oder erfolgen keine Einteilungen dazu, dürfen Gebühren für die Nichtableistung nicht erhoben werden. Bereits erhobene Gebühren sind unverzüglich zu erstatten.

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Ordnung für die Durchführung des Vereinsdienstes zu erlassen. Jedes Mitglied ist ferner ver-

pflichtet, die vom Verein herausgegebene Sammlung der Satzung, Geschäftsordnung, Gewässerordnung, Rechtsordnung und die Gewässerkarten gegen eine vom Vorstand festzusetzende Schutzgebühr zu erwerben.

Mitglieder, die das 68. Lebensjahr vollendet haben, sind vom Vereinsdienst befreit.

§ 28

Mitglieder, die die Absicht verfolgen Eigenpächter oder Käufer von Fischgewässern zu werden, haben dieses vor Abschluss eines Vertrages dem Vorstand anzuzeigen und um eine Genehmigung nachzusuchen. Der Vorstand kann die Genehmigung verweigern, wenn das Gewässer vom Verein angepachtet oder erworben werden soll. Sollte die Person des Käufers oder Pächters ein Mitglied des Vorstandes oder des Gewässerausschusses sein, so ist die Zustimmung des Ehrenrates erforderlich. Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn sie nur Mitglied oder Pächter einer Untergruppe sind.

§ 29

Jedem Mitglied des ASV ist untersagt, auf ein Gewässer ein Pacht- oder Kaufangebot abzugeben, um das der Verein sich bemüht. Sollte ein solches Angebot aus Unkenntnis abgegeben worden sein, so hat der Betreffende nach Aufforderung durch den Vorstand innerhalb von drei Tagen sein Angebot zurückzuziehen.

IV. Organe des Vereins

§ 30

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand,

3. der Gewässerausschuss,
4. der Disziplinarausschuss,
5. der Ehrenrat.

Mitgliederversammlungen

§ 31

Die Hauptversammlung ist das oberste und gesetzgebende Organ des ASV. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Hauptversammlung findet alljährlich statt und soll im ersten Quartal eines jeden Jahres durchgeführt werden. Sie ist mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe

1. des Ortes und der Zeit der Durchführung,
2. der Tagesordnung,
3. der besonderen Bestimmungen über den Termin für die Einreichung von Anträgen durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder durch Rundschreiben bekannt zu geben.

§ 32

Der Hauptversammlung obliegt vor allem

1. die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Entlastung des Gewässerausschusses,
4. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
5. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
6. die Festsetzung von Umlagen,
7. die Festsetzung von Gebühren,
8. die Festsetzung von Modalitäten für den Vereinsdienst
9. die Wahl des Vorstandes,
10. die Wahl des Gewässerausschusses,

11. die Wahl des Disziplinausschusses,
12. die Wahl des Ehrenrates,
13. die Wahl der Revisoren,
14. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
15. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins unter Beachtung des Abschnittes VII,
16. die Beschlussfassung über die Veräußerung von Grundvermögen mit 4/5 Stimmenmehrheit, wenn ein entsprechender Antrag in der Tagesordnung bei der Einladung enthalten ist,
17. die Beschlussfassung über Vereinsordnungen, die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Mitglied geleitet. Sie können auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.

Jede frist- und formgerecht eingeladene Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben.

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Erstschrift vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden abzuzeichnen ist.

Für die Bekanntmachung und Genehmigung des Protokolls gilt § 54 dieser Satzung.

§ 33

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von acht Wochen einberufen. Der Antrag muss einen Tagesordnungsvorschlag und eine Begründung enthalten. Für die Einberufung gilt § 31.

§ 34

Die Mitglieder können beantragen, dass zusätzliche Versammlungen zu ihrer Unterrichtung oder Weiterbildung durchgeführt werden. Der Vorstand muss dem Antrag entsprechen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass wenigstens 50 Mitglieder an der entsprechenden Versammlung teilnehmen.

Der Vorstand

§ 35

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem erweiterten Vorstand;

a) dem geschäftsführendem Vorstand gehören an

1. 1. Vorsitzender,
2. stellvertretener Vorsitzender,
3. stellvertretener Vorsitzender,
4. 1. Schriftführer,
5. 1. Gewässerwart;

b) dem erweiterten Vorstand gehören an

6. 2. Gewässerwart,
7. Vereinsdienstleiter,
8. 3. Gewässerwart,
9. Naturschutzwart,
10. 2. Schriftführer
11. Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
12. Jugendwart.

§ 36

Vertreten wird der ASV nach § 26 BGB durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat Einzelvertretungsbefugnis. Dies gilt im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Alle Verträge die der Verein schließt, müssen zwei Unterschriften der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes tragen.

§ 37

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 41 auf drei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Gewässerausschusses wird nach denselben Vorschriften unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vorgenommen.

Die Hauptversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Er kann mit beratener Stimme an den Sitzungen gem. §§ 35 und 47 der Satzung teilnehmen und ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 38

Aufgabe des Vorstandes ist die Vertretung des ASV nach innen und außen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und achtet auf die Einhaltung der Satzung. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder mit der Erfüllung bestimmter Sonderaufgaben zu beauftragen oder dafür Ausschüsse zu berufen.

Diese Mitglieder können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.

§ 39

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind, der Vorstand, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und 4 Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

Beschlüsse können nur auf ordnungsgemäß berufenen Sitzungen gefasst werden.

§ 40

Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist der Vorstand berechtigt, durch einfache Stimmenmehrheit eine Neuwahl durchzuführen. Der Gewählte bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 41

Scheidet der 1. Vorsitzende aus dem Amt aus, so sind sofortige Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Einberufung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 31 und 33 der Satzung. Bis zur Neuwahl führt ein anderes Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte.

§ 42

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandsarbeit und ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufstellung der Arbeitsgebiete.

Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Arbeitsgebiet nicht nur dem Vorstand, sondern vor allem der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 43

Zur Erledigung der Vorstandsarbeit und der Durchführung der Geschäfte kann sich der Vorstand einer Geschäftsstelle bedienen.

Die Geschäftsstelle leitet der 1. Vorsitzende. Er kann im Rahmen der Haushaltsansätze Hilfskräfte einstellen, Arbeitsverträge abschließen und Entlassungen aussprechen.

§ 44

Der für Finanzfragen zuständige stellvertretende Vorsitzende ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen und eine Haushaltsüberwachungsliste zu führen. Bei diesen Aufgaben kann er sich der Hilfskräfte der Geschäftsstelle bedienen. Auszahlungen sind durch die Kasse nur zu leisten, wenn Zahlungsanweisungen vom für Finanzfragen zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden und dem 1. Vorsitzenden oder dem anderen stellvertretenden Vorsitzenden gegengezeichnet sind. Von dieser Regelung sind Pacht-, Miet- und Gehaltszahlungen ausgenommen.

§ 45

Die Kasse ist monatlich abzuschließen und die Buchführung und die Haushaltsüberwachungsliste monatlich dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.

§ 46

Der 1. Vorsitzende beruft den geschäftsführenden Vorstand, den Vorstand und den Gewässerausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen zu seinen Sitzungen ein. Der 1. Vorsitzende hat innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, den geschäftsführenden Vorstand auf Antrag von 2 Mitgliedern, den Vorstand auf Antrag von 4 und den Gewässerausschuss auf Antrag von 6 Mitgliedern dieser Gremien. Bei Vorstandssitzungen haben die als Berichterstatter geladenen Mitglieder nur beratene Stimme.

§ 47

Der Gewässerausschuss besteht aus

1. den 12 Mitgliedern des Vorstandes,
2. dem Leiter der Fischeaufzucht,
3. dem gewässerobmann Bechtsbüttel,
4. dem Gewässerobmann Bredelem,
5. dem Gewässerobmann Wöltingerode,
6. dem Gewässerobmann Harvesse,
7. dem Gewässerobmann Sonnenberg,
8. dem Gewässerobmann Gleidingen,
9. dem Gerätewart Braunschweig,
10. dem Fahrzeugwart Wöltingerode,
11. dem Verwalter des Vereinheimes,
12. dem Gruppenleiter Fischereiaufsicht Braunschweig,
13. dem Gruppenleiter Fischereiaufsicht Wöltingerode,
14. dem Sportwart.

Der Gewässerausschuss hat die Aufgabe, die Gesamtarbeit im ASV zu koordinieren und den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlich zu unterstützen. Er ist berechtigt, Anträge an den Disziplinarausschuss und den Ehrenrat zu stellen.

Zwischen den Hauptversammlungen nimmt der Gewässerausschuss die in § 32 der Satzung festgelegten Aufgaben wahr, wenn es nicht möglich ist, diese bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zurückzustellen und eine außerordentliche Hauptversammlung nicht einberufen werden muss. Hierbei gefasste Beschlüsse bedürfen für ihre Wirksamkeit über die nächste Hauptversammlung hinaus deren Bestätigung. Sie sind im jeweils nächsten Vereinsrundsreiben den Mitgliedern bekannt zu geben.

Für die Einberufung, Ergänzung und die Leitung der Sitzungen und der Protokollführung gelten die §§ 39, 40, 42, 46 und 54 der Satzung.

Der Disziplinausschuss

§ 48

Der Disziplinausschuss des ASV besteht aus

- einem Vorsitzenden,
- zwei Beisitzern und
- zwei Ersatzbeisitzern,

die von der Jahreshauptversammlung des ASV mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.

In den Disziplinausschuss kann nur gewählt werden, wer zur Zeit der Wahl keiner Disziplinarstrafe im ASV unterliegt, gegen den ein Disziplinarverfahren nicht anhängig ist oder der wegen eines Fischerei- oder Naturschutzverfahrens nicht erheblich bestraft worden ist.

Die Beisitzer und die Ersatzbeisitzer wählen einen Beisitzer zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Disziplinausschusses.

Der Disziplinausschuss hat die Aufgabe, auf Antrag des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder aus eigenem Ermessen unter Anwendung dieser Satzung, der Ordnungen des ASV und der Beschlüsse der Organe des ASV Verhandlungen durchzuführen, Mitglieder, Sachverständige und Zeugen zu laden und die in dieser Satzung festgelegten Maßnahmen zu treffen. Für die Durchführung der Verfahren gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des ASV.

Der Ehrenrat

§ 49

Der Ehrenrat besteht aus:

- einem Vorsitzenden,
- zwei Beisitzern und
- zwei Ersatzbeisitzern,

die von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig. § 48 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

Der Ehrenrat des ASV hat die Aufgabe, auf Antrag des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, eines vom Disziplinarausschuss oder Vorstand verurteilten Mitgliedes, bei Schlichtungsverfahren auch auf Antrag eines Mitgliedes oder aus eigenem Ermessen

- a) in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter Mitgliedern zu schlichten,
 - b) unter Anwendung dieser Satzung, der Ordnungen des ASV und der Beschlüsse der Organe des Vereins Berufungsverhandlungen durchzuführen,
 - c) auf Antrag des Vorstandes, diese Satzung und die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des ASV verbindlich auszulegen.
- Für die Durchführung der Verfahren gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des ASV.

§ 50

Zur Regelung der Verfahren beschließt die Hauptversammlung eine Rechts- und Verfahrensordnung.

V. Revisoren

§ 51

Die Hauptversammlung wählt drei sachkundige Revisoren auf drei Jahre so, dass in jedem Jahr ein Revisor neu gewählt wird. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 52

Die Revisoren haben die Pflicht, die Jahresabrechnung jeweils vor Genehmigung durch die Hauptversammlung zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf die sachlich richtige Verwendung der Ver-

einsmittel zu erstrecken. Zwischenprüfungen liegen im Ermessen des Revisors, können jedoch durch den 1. Vorsitzenden zur Pflicht gemacht werden. Die Jahresrechnung ist von den Revisoren abzuzeichnen. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen. Der Bericht über die Jahresabrechnung ist auf der Jahreshauptversammlung zu verlesen.

VI. Beschlussfassung

§ 53

Anträge zur Hauptversammlung müssen schriftlich sechs Wochen vor dem Tagungstermin dem Vorstand oder der Geschäftsstelle zugegangen sein.

§ 54

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter abzuzeichnen sind.

Das Protokoll der Hauptversammlung ist den Mitgliedern in angemessener Frist – in der Regel innerhalb von drei Monaten – bekannt zu geben.

Erfolgt innerhalb von drei Monaten danach kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

Einsprüche und Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls sind schriftlich an den Vorstand zu senden.

Erfolgt keine Einigung über den Wortlaut des Protokolls zwischen dem Einsprechenden und dem Vorstand, entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung endgültig.

§ 55

Satzungsänderungen können nur auf Hauptversammlungen mit 3/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten be-

geschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge rechtzeitig eingereicht wurden und eine Behandlung aus der Tagesordnung ersichtlich ist. Der Wortlaut der Änderung muss den Mitgliedern 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge können mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.

§ 56

Der Vorstand kann an Mitglieder des ASV in Anerkennung und Würdigung ihrer Mitarbeit die Ehrennadel verleihen. Der Vorstand kann Mitglieder für Mitarbeit an verantwortlicher Stelle zu Ehrenmitgliedern ernennen.

VII. Auflösung des Vereins

§ 57

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Hauptversammlung, deren Einberufung unter Angaben der Tagesordnung gem. §§ 31 und 33 zu erfolgen hat, beschlossen werden, wenn wenigstens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und von diesen 3/4 für die Auflösung sind.

Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vier Wochen später eine neue Hauptversammlung einzuberufen, unter Hinweis darauf, dass diese zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 58

Die Liquidation muss gem. § 47 BGB erfolgen.

Bleibt bei der Abwicklung ein Vermögen bestehen, soll bei Auflösung des Angelsportvereins Braunschweig v. 1922 e.V. dieses Vermögen an die Stadt Braunschweig fallen. Die Stadt ist gehalten, das übernommene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das gleiche

gilt für den Fall der Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

VIII. Schlussbestimmung

§ 59

Die Verfahrensweise bei Versammlungen, Sitzungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen regelt eine Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 60

Änderungen der Gewässerordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung, der Geschäfts- und Wahlordnung können nur auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen werden. Mit Ausnahme der Stimmenverhältnisse gilt § 55 entsprechend.

§ 61

Der Vorstand des ASV ist gemäß § 36 ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und Eintragung des ASV erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 62

Die Wahl-, Geschäfts-, Rechts- und Verfahrensordnungen liegen auf der Vereinsgeschäftsstelle zur Einsicht aus.

Verzeichnis der Änderungen

1. September 2007	§ 37
16. März 2008	§ 47
21. März 2010	§ 35, § 47
6. März 2011	§47
2. März 2014	§ 25
3. März 2019	§ 17

Herausgeber: Angelsportverein Braunschweig v. 1922 e.V.
Geschäftsstelle: Brauerskamp 2, 38124 Braunschweig
Geschäftszeiten: Montags von 16:00 bis 19:00 h
Telefon: (0531) 52128
Fax: (0531) 573140
E-mail: asv@asv-braunschweig.de
Internet: www.asv-braunschweig.de
Vereinsheim: Wöltingerode, Tel. (05324) 5286